

Klimawandel

Die aktuelle Diskussion über den globalen Klimawandel beinhaltet eine große Chance und eine nicht minder große Gefahr. Die große Chance besteht darin, den globalen Klimawandel endlich als Realität zu begreifen und nicht länger zu verharmlosen. Dafür gab es die beiden Möglichkeiten "es ist alles nicht so schlimm" und "Der Klimawandel ist nicht von Menschen gemacht". Es ist deshalb gut, wenn die Deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung zum Klimawandel ebenso vorsichtig wie klar sagen: "Die vorherrschende wissenschaftliche Auffassung besagt, dass der globale Klimawandel mit größter Wahrscheinlichkeit zu einem wesentlichen Teil menschengemacht ist, wohl unumkehrbar begonnen hat und in seinen Auswirkungen die Lebensgrundlagen vieler Menschen, Tiere und Pflanzen bedroht ... Selbst wenn eine erhebliche Unsicherheit über die Verlässlichkeit der Zukunftsszenarien bestünde, wäre es ein Gebot der Vorsicht, die wissenschaftlich fundierten Warnungen ernst zu nehmen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Völlig unabhängig davon, welchen Anteil menschliches Verhalten am globalen Klimawandel hat, sind Minderungen des Ausstoßes von Treibhausgasen und Anpassungen an die Folgen notwendig".

Die nicht minder große Gefahr der starken Thematisierung des Klimawandels in allen Medien ist es, dass die Öffentlichkeit über kurz oder lang des Themas überdrüssig werden und abwehrend reagieren könnte. Hier gilt es, gegenzusteuern, auch durch die katholischen Verbände und durch alle Katholiken, die sich in Beruf, Familie, Politik engagieren: Verhaltensänderungen sind nötig und möglich, gesetzliche Rahmenbedingungen, die sie herbeiführen oder fördern, sind unverzichtbar. Nachkommende Generationen werden die Leidtragenden unseres heutigen Verhaltens sein. Der Klimawandel ist deshalb auch ein Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Und den Christen ist die Bewahrung der Schöpfung ein Kernanliegen.

Stefan Vesper

13. Jg. Nr. 2 30. April 2007

Inhalt

Ehegattensplitting - besser als sein Ruf Notwendiges Element einer Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit Jörg Althammer	2
Pränataldiagnostik Unabhängige psychosoziale Beratung muss Bestandteil der Versorgung sein Christiane Woopen/Anke Rohde	4
Eine Strafrechtslücke schließen Straftatbestand: Missbrauch von Menschenhandelsopfern Ute Granold	6
Zum Schutz des Rechts auf Religionsausübung Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern Walter Fishedick	8
Glaube und Leben V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik Michael Sommer	10
40 Jahre "Populorum Progressio" Auch heute aktuell Peter Weiß	12

Besser als sein Ruf

Notwendiges Element einer Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit

Im Zuge der familienorientierten Umgestaltung des Steuer- und Transfersystems ist erneut das Splittingverfahren bei der Ehegattenbesteuerung in den Blick geraten. Zahlreiche Politiker sehen eine Reform des Splittingverfahrens als überfällig an, da es die besserverdienende Alleinverdiener Ehe begünstigt, berufstätige Frauen benachteiligt und dem Leitbild einer modernen Familienpolitik widerspricht. Doch einer Modifikation der Ehegattenbesteuerung sind enge Grenzen gesetzt.

Splitting und Freibeträge sind keine Steuervergünstigungen

Das deutsche Einkommensteuerrecht kennt keine Familien- oder Haushaltsbesteuerung; Steuersubjekt ist immer die einzelne Person. Ob und in welchem Umfang der Familienstand und die Kinderzahl im Rahmen der Individualbesteuerung zu berücksichtigen sind, ist eine Frage der horizontalen Steuergerechtigkeit und damit der adäquaten Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage. Hierbei ist zwischen der Berücksichtigung von Kindern und der von Ehegatten strikt zu trennen.

Zwischen Eltern und Kindern besteht eine Unterhaltsgemeinschaft. Die verpflichtenden Unterhaltsleistungen stehen dem Steuerpflichtigen selbst nicht mehr als disponibles Einkommen zur Verfügung und können deshalb auch nicht der Besteuerung unterworfen werden. Die geltenden steuerlichen Freibeträge sind Ausdruck dieses Sachverhalts. Das deutsche Steuerrecht ist bei der Bemessung des zu verschonenden Kindesunterhalts ohnehin sehr zurückhaltend, da weder die tatsächlich erbrachten noch die rechtlich geschuldeten Unterhaltsaufwendungen angesetzt werden, sondern lediglich das sächliche Existenzminimum und der minimale Betreuungsbedarf.

Inhaltlich analog verhält es sich bei der steuerlichen Veranlagung von Ehegatten. Die Ehe stellt eine umfassende Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft dar, in der beide Partner gleichbe-

rechtigt und in gleichem Umfang an den wirtschaftlichen Erträgen partizipieren. In steuerlicher Hinsicht kommt es in der Ehe zu einer vollständigen Übertragung steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Ehepartnern, die durch das Splittingverfahren systemadäquat abgebildet wird. Das Ehegattensplitting stellt lediglich sicher, dass eheliche Gemeinschaften mit gleichem Einkommen unabhängig von der innerfamiliären Verteilung der Einkünfte auch in gleicher Höhe besteuert werden. Splittingverfahren und Freibetragsregelung sind keine steuerlichen Fördermaßnahmen, sondern Ausfluss des Prinzips der Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit. In dieser Funktion sind beide Instrumente verfassungsrechtlich fest verankert.

Obgleich sich das Ehegattensplitting nicht primär familienpolitisch begründet, weist es in der sozialen Realität dennoch familienpolitisch relevante Sekundäreffekte auf. Denn eine ungleiche Verteilung der Erwerbseinkünfte zwischen Ehepartnern tritt in der Regel immer dann ein, wenn Angehörige zu betreuen sind. Da bei kinderlosen Paaren meist beide Partner erwerbstätig sind, entfaltet das Splitting hier auch keine nennenswerte Entlastungswirkung. Die Befürchtung, durch das Splitting würde auch die lebenslang kinderlose Ehe gefördert, ist weitgehend gegenstandslos. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Ehegattensplitting – im Unterschied zu den meisten familienpolitischen Instrumenten – seinen Entlastungseffekt über den gesamten Lebenszyklus hinweg entfaltet. Dieser ist insbesondere für kinderreiche Familien relevant, bei denen sich ein Ehepartner für einen längeren Zeitraum aus der Erwerbstätigkeit zurückzieht.

Abschaffung des Splittingverfahrens schafft neue Ungerechtigkeiten

Gegen eine massive Einschränkung oder gar ersatzlose Streichung des Splittingverfahrens sprechen nicht nur erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, sie würden auch neue Ungerechtigkeiten auslösen. Wenn man das Einkommen ohne Berücksichtigung des Familienstandes der progressiven Besteuerung unterwerfen würde, so hätte dies zur Folge, dass die steuerliche Belastung bei ungleicher Verteilung der Erwerbseinkünfte trotz gleichem Gesamteinkommen unterschiedlich hoch ausfallen würde. Dies widerspricht dem Prinzip der

Globaleinkommensbesteuerung. Außerdem könnten Haushalte mit hohen Gewinn- oder Vermögenseinkünften den Progressionseffekt der Einkommensbesteuerung umgehen, während Haushalte mit Arbeitseinkommen diesen Gestaltungsspielraum nicht besitzen.

Schließlich wäre eine Abschaffung des Ehegattensplittings gleichbedeutend mit einer massiven Steuererhöhung für Familien, die eine innerfamiliäre Arbeitsteilung praktizieren. Dies ist insbesondere für Familien mit mehreren Kindern problematisch, die ihre Lebensplanung nach den geltenden Rahmenbedingungen ausgerichtet haben und nachträglich nicht verändern können. Schließlich würde ein Ersatz des Splittingverfahrens durch eine Freibetragsregelung die steuerrechtliche Position des geringer verdienenden Ehepartners neu verorten: er wäre dann zum Unterhaltsempfänger herabgewürdigt. Diese Position verträgt sich nicht mit einer auf Partnerschaft und Gleichberechtigung beruhenden Ehe.

Unantastbar ist das Ehegattensplitting in seiner bestehenden Form aber nicht. Es ist eine sehr großzügige Typisierung von Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaften, die bspw. die familiären Güterstände oder Ersparnisse nicht berücksichtigt. Auch ist fraglich, ob bei sehr hohen Einkünften eine vollständige Übertragung steuerlicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Insofern sind Modifikationen denkbar. Eine Abschaffung des Splittings wäre aber weder sinnvoll noch verfassungsrechtlich durchsetzbar.

Das Familiensplitting als Alternative?

Als familienorientierte Reform des Steuersystems wird in der Diskussion das tarifliche Familiensplitting nach französischem Vorbild diskutiert. Dabei wird das Ehegattensplitting beibehalten, zusätzlich werden jedoch die Kinder im Splittingdivisor berücksichtigt. Wie entsprechende Simulationsstudien gezeigt haben, unterscheiden sich das deutsche und das französische System nur unwesentlich in ihren Aufkommens- und Verteilungswirkungen; am deutlichsten machen sich die Unterschiede bei kinderreichen Haushalten bemerkbar. Allerdings stellt das tarifliche Familiensplitting einen massiven Bruch mit der Systematik des deut-

schen Einkommensteuerrechts dar. Denn das Splitting leitet sich aus der Annahme einer Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft ab, die im Eltern-Kind-Verhältnis nicht gegeben ist. Auch die Gewichtung des Splittingfaktors der Kinder ist unsystematisch und willkürlich.

Steuersystematisch ist das Unterhaltsverhältnis zwischen Eltern und Kindern über adäquate Freibeträge abzudecken. Eine familienpolitisch orientierte Reform der Einkommensbesteuerung hätte demzufolge auch hier anzusetzen. Ohnehin ist es ein familienpolitischer Skandal, dass die Freibeträge seit 2002 nicht mehr angehoben und dem Bedarf angepasst wurden. Dabei stellt diese Freibetragsregelung nur die durch die Verfassung vorgegebene Untergrenze der steuerlichen Verschonung des Familieneinkommens dar. Bei einer familienpolitischen Reform der Einkommensteuer wäre zu überlegen, anstelle der existenzminimalen Aufwendungen den tatsächlich geschuldeten Unterhaltsaufwand von der Steuerbemessungsgrundlage abzusetzen. Ein solches Familienrealsplitting würde das System der Einkommensbesteuerung der sozialen Realität annähern und es gleichzeitig familienfreundlicher ausgestalten.

Fazit

Das deutsche System der Einkommensbesteuerung ist in sich schlüssig und weit weniger reformbedürftig, als das in der Diskussion den Anschein hat. Das Splittingverfahren und die Anrechnung von Freibeträgen sind keine Steuervergünstigungen, sondern notwendige Elemente einer Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit. Würde man das Splittingverfahren durch eine Freibetragsregelung ersetzen oder ein tarifliches Familiensplitting nach französischem Vorbild einführen, so würde das einen tiefen Eingriff in die bestehende Steuerstruktur darstellen und die bestehende Systematik der Einkommensbesteuerung nachhaltig beschädigen. Statt mit immer neuen Fundamentalreformen wäre den Familien weit mehr geholfen, wenn die Freibeträge auf die erforderliche Höhe angehoben würden.

Prof. Dr. Jörg Althammer, Prof. für Sozialpolitik und Sozialökonomik an der Ruhr-Universität Bochum

Eine unverzichtbare Hilfe

Unabhängige psychosoziale Beratung muss Bestandteil der Versorgung sein

Die Durchführung von Pränataldiagnostik ist für die schwangere Frau und ihr persönliches Umfeld – nicht nur, aber besonders nach einem pathologischen Befund – eine enorme psychische Belastung. Eine unabhängige psychosoziale Beratung muss deshalb zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Versorgung werden.

In Nordrhein-Westfalen entstanden 2000 – zunächst unabhängig voneinander – drei Modellprojekte, in denen Frauen im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik (PND) psychosoziale Beratung angeboten wurde. Mittlerweile werden diese Modellprojekte nach erfolgreicher Implementierung vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der Regelversorgung weitergeführt: In Bonn arbeiten die Abteilung Pränatalmedizin des Zentrums für Geburtshilfe und Frauenheilkunde am Universitätsklinikum mit dem Diakonischen Werk zusammen; in Düsseldorf kooperieren die Schwerpunktpraxis Dres. Kozlowski, Stressig, Körtge-Jung, Hammer, Haug, Siegmann und das Evangelische Krankenhaus mit Frauen beraten/donum vitae NRW und in Essen erfolgt die Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsklinikum und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der AWO.

Vernetzung und Evaluation

Alle drei Modellstandorte haben einen engen Kontakt zur gegenseitigen Unterstützung geknüpft und sich für eine wissenschaftliche Evaluation zusammengefunden, für die 512 Frauen rekrutiert werden konnten. Die Studie wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 2003 bis 2005 gefördert und unter der Leitung der beiden Autorinnen durchgeführt. Die Methodik der Verlaufsuntersuchungen (die Frauen wurden kurz nach der Beratung sowie an vier weiteren Zeitpunkten zu unterschiedlichen Aspekten der Beratung, ihrer psychischen Belastung, ihrer Einschätzung der Beratung, ihrer Einstellung zur PND und zu einer weiteren

Schwangerschaft sowie zu ihrer Persönlichkeit befragt) und die Ergebnisse können im Einzelnen in dem Buch A. Rohde, C. Wooten: Psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik. Evaluation der Modellprojekte in Bonn, Düsseldorf und Essen, erschienen im Deutscher Ärzteverlag Köln (2007) nachgelesen werden. An dieser Stelle können nur die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargestellt werden.

Schocksituation

Bei der Erstberatung, die überwiegend nach Mitteilung eines pathologischen Befundes beim Ungeborenen stattfand, berichteten die Frauen über eine Vielzahl psychischer Symptome wie Niedergeschlagenheit, ausgeprägtes Grübeln, Verzweiflung das Gefühl hin und her gerissen zu sein oder innere Gefühllosigkeit. Die Mitteilung, dass das in der Regel gewünschte Kind krank oder behindert sein wird, führt zu einer Schocksituation, so dass die erste psychosoziale Beratung oft eine Krisenintervention ist und erst bei einem zweiten Gespräch die eigentliche Beratungsarbeit aufgenommen werden kann. Die starke Belastung der Studienteilnehmerinnen nahm bei den Folgebefragungen deutlich ab, was zum einen auf die Begleitung durch die psychosoziale Beratung zurückzuführen ist und darüber hinaus auf die Unterstützung durch den Partner und die Familie. Dies macht deutlich, dass die Einbeziehung des Partners und möglicherweise auch anderer nahestehender Personen in den Beratungsprozess von hoher Wichtigkeit ist. Es darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass noch zwei Jahre nach der Beratung bei einem erheblichen Teil der Frauen die Erfahrungen im Zusammenhang mit der PND gedanklich und gefühlsmäßig sehr präsent waren.

Die Entwicklung der emotionalen Situation stellte sich bei verschiedenen Persönlichkeitseigenschaften unterschiedlich dar: Frauen mit hoher Neigung zu emotionaler Instabilität und deutlicher Introversion wiesen die stärksten Trauersymptome und die höchste psychische Belastung auf. Das bedeutet, dass der Arzt ausgerechnet denjenigen Frauen, die bei Mitteilung eines auffälligen Befundes eben nicht besonders aufgewühlt und außer sich sind, sondern vielmehr äußerlich ruhig und gefasst wirken, nicht explizit eine psychosoziale Beratung

nahegelegt, obwohl gerade sie am dringendsten auf eine solche angewiesen wären.

Neutraler Platz

Über 90% der Frauen waren im Anschluss der psychosozialen Beratung zufrieden oder sehr zufrieden damit und empfanden sie auch im Rückblick als hilfreich in einer schwierigen Lebensphase. Besonders stellten die Frauen heraus, dass sie in der Beratung einen "neutralen Platz" hatten, die Beraterinnen persönliches Verständnis gezeigt haben und die Möglichkeit zur Reflexion von Gefühlen bestand. Fast alle Frauen gaben an, dass sie anderen Frauen in derselben Situation zu einer psychosozialen Beratung raten würden, und dies nicht nur nach Mitteilung eines pathologischen Befundes, sondern auch vor der Inanspruchnahme einer pränatalen Diagnostik. Das mag unter anderem dadurch bedingt sein, dass sich zwar etwa drei Viertel der Frauen in der ärztlichen Beratung ausreichend über die Risiken der PND aufgeklärt fühlte, aber fast jede zweite Frau angab, dass sie nicht ausreichend oder überhaupt nicht über mögliche Konsequenzen der PND aufgeklärt worden sei.

Von den Studienteilnehmerinnen trugen 19% die Schwangerschaft aus, bei 71% wurde ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt und in 10% eine sog. Mehrlingsreduktion. Nach zwei Jahren gab nur jede zweite Frau an, dass sie die Entscheidung sicher wieder so treffen würde, 32% würden dies nur wahrscheinlich so tun und die verbleibenden Frauen waren sich entweder unsicher oder würden sicher einen anderen Weg wählen. Dies weist darauf hin, dass weiterhin nach Faktoren gesucht werden muss, die im Laufe des Entscheidungsprozesses in stärkerem Maße reflektiert werden müssten, da sie auf Dauer die Möglichkeit für die Frau und das Paar, mit der Entscheidung zu leben, nachhaltiger beeinflussen, als zurzeit berücksichtigt wird.

Unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung

Diese nur kurz skizzierten Ergebnisse zeigen, dass psychosoziale Beratung für die Frauen im Kontext von Pränataldiagnostik eine große Hilfe sein kann und in enger Kooperation mit den Ärzten ein unverzichtbarer Bestandteil der Versorgung sein muss. Leider werden Frauen und ihre Partner im Routine-Alltag sogar nach Mitteilung eines pathologischen pränataldiagnostischen Befundes oft nicht darauf hingewiesen, dass sie die Möglich-

keit zu einer für sie kostenlosen Inanspruchnahme einer solchen Beratung haben. Die Erfahrungen an den drei Modellstandorten hat gezeigt, dass eine enge zeitliche und räumliche Anbindung der psychosozialen Beratung an die ärztliche Betreuung, eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen und die fachliche Unabhängigkeit notwendige Voraussetzungen für das Gelingen einer integrativen psychosozialen und medizinischen Versorgung darstellen.

Nicht von Ärzten miterledigen

Dabei sind zwei Missverständnisse zu vermeiden: Erstens kann die unabhängige psychosoziale Beratung nicht durch Ausweitung der ärztlichen Kompetenzen gleichsam miterledigt werden: die Frauen schätzen gerade den neutralen Ort, an dem keine Entscheidungen getroffen und keine Rechtfertigungen gegeben werden müssen. Psychosoziale Beratung ist zweitens mehr als ein nur anderer Anwendungsbereich der Schwangerschaftskonfliktberatung bei ungewollter Schwangerschaft im frühen Stadium. Beraterinnen müssen für den Kontext der PND eigens geschult werden, es handelt sich sehr oft um Mehrfachberatungen, die einen Prozess über einen längeren Zeitraum umfassen, und die Beratungssituation ist u.a. durch das in der Regel spätere Schwangerschaftsstadium und die Erwünschtheit des Kindes grundsätzlich verschieden. Um psychosoziale Beratung zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Pränatalmedizin werden zu lassen - und dies nicht nur nach pathologischem Befund, sondern auch als Angebot vor Durchführung einer PND - bedarf es nicht nur noch erheblicher Überzeugungsarbeit bei Ärzten, die die ihnen anvertrauten Frauen auf den Wert dieser Arbeit aufmerksam machen und Kooperationen etablieren sollten, sondern auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung psychosozialer Beraterinnen für diesen speziellen Kontext sowie der Bereitstellung und Finanzierung der erforderlichen Kapazitäten.

Dr. Christiane Woopen, Privatdozentin, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Köln, Mitglied im Nationalen Ethikrat. Prof. Dr. Anke Rohde, Leiterin Gynäkologische Psychosomatik am Zentrum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde des Universitätsklinikums Bonn.

Eine Strafrechtslücke schließen

Straftatbestand: Missbrauch von Menschenhandelsopfern

Zwangsprostitution ist die moderne Form der Sklaverei. Weltweit werden jährlich etwa 700.000 Menschen, vornehmlich Mädchen und junge Frauen, zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft "gehandelt". Ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung dieses Menschenhandels ist es, den Kunden von Zwangsprostituierten zur Rechenschaft ziehen zu können.

Lange Zeit waren es Frauen aus Afrika und Südostasien. Nach dem Fall des "Eisernen Vorhangs" stammen die Opfer vor allem aus Osteuropa. Unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Notlage und häufig getäuscht über die vorgesehene Tätigkeit als Prostituierte werden sie nach Westeuropa gebracht. Der Markt um die "Ware Frau" ist mittlerweile in mafiösen Strukturen von internationalen Syndikaten perfekt organisiert. Längst hat der weltweite Menschenhandel bei geringem Aufdeckungsrisiko mit einem geschätzten Jahresumsatz von 60 Mrd. Euro den Drogenhandel als profitabelstes illegales Geschäftsfeld abgelöst. Deutschland spielt dabei aufgrund seiner geografischen Lage sowohl als Ziel- als auch als Transitland eine entscheidende Rolle.

Die bisherigen Gesetzesinitiativen

Bereits im Sommer 2003 wurde von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf meine Initiative hin erstmals eine Bestrafung von Freiern gefordert, die die hilflose Lage der Zwangsprostituierten ausnutzen. Der Vorschlag ist von der Frauenunion im November 2003 aufgegriffen worden. Damals wurde im Rahmen eines Forderungskataloges beschlossen, einen Straftatbestand neu einzurichten, mit dem man Freier von Zwangsprostituierten zur Rechenschaft ziehen kann. Im April 2005 hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der einen Straftatbestand gegen den sexuellen Missbrauch von Menschenhandelsopfern sowie eine Kronzeugenregelung im Bereich des Menschenhandels enthielt.

Parallel hierzu hat der Bundesrat auf Initiative Bayerns im Juni 2006 einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Der Bundesratsentwurf ging noch über den Vorschlag der Unionsbundestagsfraktion hinaus, da er eine Wiedereinführung des alten Straftatbestandes "Förderung der Prostitution" und eine Erweiterung des Tatbestandes der Zuhälterei vorgesehen hat. In beiden Fällen hatte das von Rot-Grün 2001 verabschiedete Prostitutionsgesetz, das die Prostitution zu einem "normalen" Dienstleistungsberuf erklärte, eine deutliche Liberalisierung des Strafrechts bewirkt. Im Kern ist seitdem nicht mehr die Förderung der Prostitution, sondern nur noch die Ausbeutung der Prostitution strafbar. Diese Änderung hat sich im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels als kontraproduktiv ausgewirkt, da damit von der Bordell- und Zuhälterszene in weitem Umfang der Druck der Strafverfolgung genommen wurde. Denn durch diese Gesetzesänderung fehlen den Strafverfolgungsbehörden nun oftmals die Ansätze, um im Rotlichtmilieu ermitteln zu können. Beide Gesetzentwürfe konnten wegen der vorgezogenen Bundestagswahl nicht abschließend beraten werden.

Die Koalitionsvereinbarung

Auf Drängen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde im Koalitionsvertrag mit der SPD folgende Vereinbarung getroffen (vgl. S. 120): "Die Strafvorschriften gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern, namentlich durch so genannte Freier, sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu novellieren. Neben den gesetzlichen Regelungen sind zeitnah weitere Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution zu ergreifen. Das Prostitutionsgesetz wird anhand der Begleitforschung überprüft und gegebenenfalls novelliert."

Vor dem Hintergrund der Koalitionsvereinbarung wird in Kürze erneut ein entsprechender Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der unter anderem den sexuellen Missbrauch von Menschenhandelsopfern unter Strafe stellen wird. Der Bundesrat hat seinerseits den "alten" Gesetzentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode am 26.4.2006 erneut in den Bundestag eingebracht.

Der aktuelle Gesetzentwurf

Tagtäglich nutzen tausende deutsche Männer als Freier die Notlage vieler Frauen in Deutschland und im Grenzgebiet zu unseren osteuropäischen Nachbarstaaten aus. Nach geltender Rechtslage machen sie sich dabei nicht strafbar – auch dann nicht, wenn ihnen bewusst ist oder sie angesichts der Umstände damit rechnen müssen, dass es sich bei den Prostituierten um Opfer skrupelloser Mädchen- und Frauenhändler handelt. Denn eine strafbare Teilnahme am Menschenhandel – etwa in Form der Beihilfe – ist nicht gegeben, da zum Zeitpunkt der sexuellen Handlung juristisch gesehen der Tatbestand des Menschenhandels bereits vollendet ist. Auch eine Bestrafung wegen sexueller Nötigung ist kaum möglich, da dem Freier in der Regel nicht nachgewiesen werden kann, dass er die schutzlose Lage der Zwangsprostituierten mit Nötigungsvorsatz ausgenutzt hat. Diese Lücke im Strafrecht ist nicht länger hinnehmbar.

Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern

Nach Schätzungen von Hilfsorganisationen kaufen sich täglich eine Million deutsche Männer eine Prostituierte. Dieser riesige Markt führt dazu, dass auch immer mehr Frauen gegen ihren Willen dazu gezwungen werden, ihren Körper zu verkaufen. Denn erst die Nachfrage schafft den Markt. Daher trägt der "Kunde", der die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nimmt, eine Mitverantwortung für das Verbrechen Menschenhandel. Deshalb muss der Bundestag jetzt zügig die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, um die beschriebene Strafrechtslücke zu schließen und die Freier zur Rechenschaft ziehen zu können. Nur mit einem entsprechenden Straftatbestand kann es gelingen, den Menschenhändlern die Basis für ihre menschenverachtenden Geschäfte zu entziehen.

Der von der CDU/CSU-Fraktion geforderte Gesetzentwurf schlägt daher die Schaffung eines neuen Straftatbestandes "Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern (§ 232a StGB)" vor, der einen Strafrahmen bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht. Den Freiern muss dabei

stets nachgewiesen werden, dass sie die Zwangslage der Prostituierten - etwa durch abgeschlossene Räume, Drogenabhängigkeit, Verletzungen, fehlende Sprachkenntnisse oder Preisdiktate durch den Zuhälter - erkannt haben. Zusätzlich wollen wir eine Kronzeugenregelung für die Freier, die die Behörden auf Menschenhandelsopfer hinweisen. Da Menschenhandel ein Kontrolldelikt ist, das in starkem Maße von Ermittlungen der Polizei durch Razzien oder Überwachungen abhängt, ließen sich so wertvolle Anhaltspunkte gewinnen. Ein weiteres Kernstück der neuen Vorschrift muss darüber hinaus die Sanktionierung leichtfertigen Verhaltens bilden. Damit sollen auch die Täter erfasst werden, die sich bedenkenlos über objektive Hinweise auf die Zwangslage der Prostituierten hinwegsetzen.

Weitere Handlungsansätze

Die mit dem bereits angesprochenen Prostitutionsgesetz von 2001 vorgenommenen Maßnahmen haben sich als realitätsfern erwiesen. Die tatsächlichen Gepflogenheiten und Abhängigkeiten im Rotlichtmilieu sind verkannt worden. Die vom Gesetzgeber erhofften Vorteile für die Prostituierten - etwa eine Entkriminalisierung des Milieus und Zugang zu den Sozialversicherungssystemen - sind bisher weitgehend ausgeblieben. Daher ist es das Anliegen unserer Fraktion, das alte bewährte Strafrecht wiederherzustellen, ohne die für die Prostituierten erzielten rechtlichen Verbesserungen wieder einzuschränken.

Darüber hinaus müssen wir weiter daran arbeiten, den aufenthaltsrechtlichen Status der Menschenhandelsopfer zu verbessern. Denn nur wenn wir den Opfern eine Perspektive in Deutschland eröffnen, werden diese vor Gericht gegen ihre Peiniger aussagen.

Es gilt allen deutlich zu machen, dass Zwangsprostitution kein "Kavaliersdelikt" ist. Im Interesse der Opfer dürfen wir nicht darin nachlassen, den Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre entschlossen entgegenzutreten.

Ute Granold MdB, Rechtsanwältin, Mitglied im Rechtsausschuss und im Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe.

Zum Schutz des Rechts auf Religionsausübung

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern

Die rechtspolitische Debatte in Deutschland ist gegenwärtig gekennzeichnet durch Überlegungen, wie vermeintlichen oder auch tatsächlichen Bedrohungen, z. B. durch Terrorismus, zu begegnen ist. Dabei geraten auch rechtsstaatliche Grundsätze vor allem des Strafrechts in die Diskussion. Davon nicht gänzlich unberührt sind die Zeugnisverweigerungsrechte, die bestimmten Berufsgruppen wie Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern aber auch Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden.

Im Januar hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Unruhe unter katholischen Seelsorgern gesorgt. Es wies die Beschwerde eines katholischen Gemeindefereenten, der als Gefängnis-seelsorger tätig ist, zurück. Er wollte sich als geladener Zeuge in einem Strafverfahren gegen einen terrorverdächtigen Häftling, für den er Informationen aus dem Internet besorgt hatte, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Das Gericht entschied, dass dieser Seelsorger durch seine Internet-Recherche den geschützten Bereich der Seelsorge überschritten hatte und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zukommen könne.

Definitionshoheit: Was ist ein Seelsorger?

Zugleich aber hat das oberste Gericht grundsätzlich das Bestehen der Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen bestätigt und in diesem konkreten Fall die entsprechende Norm der Strafprozessordnung für Geistliche erstmals auf einen Gemeindefereenten der katholischen Kirche angewandt (BVerfG vom 25.01.2007- 2 BvR 26/07). Der Entscheidung kann zumindest der Sache nach zugestimmt werden, auch wenn die Definitionshoheit, wer in einer Kirche Geistlicher ist und was Seelsorge darstellt, letztlich ausschließlich bei der Kirche selbst liegen muss. Denn dies ist Aus-

fluss der grundgesetzlich geschützten Ämterhoheit und des Selbstbestimmungsrechts der Kirche.

Was ist Seelsorge?

Diese Zeugnisverweigerungsrechte sind keineswegs selbstverständlich. Für ein demokratisches Gemeinwesen ist eine funktionierende Rechtspflege konstitutiv. Der staatlichen Wahrheitserforschungspflicht im gerichtlichen Verfahren kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Ausnahmeregelungen müssen eng begrenzt bleiben. Daher sind an die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen bestimmte Anforderungen zu stellen: Es soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mindestens erforderlich sein, dass ein klar umrissenes Berufsbild vorliegt, die Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehat und der Seelsorger im Hauptamt von der Kirche zur selbständigen Wahrnehmung der Seelsorge bestellt wurde. Auch soll der Geistliche laut Gesetz die Aussage nur über das verweigern dürfen, was er in seiner Eigenschaft als Seelsorger erfahren hat. Dies soll objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen sein. Die vom Gericht vorgenommene Unterscheidung seelsorgerischer und nichtseelsorgerischer Teile eines Gesprächs wird jedoch der praktischen Arbeit nicht gerecht.

Schutz des Rechtes auf Religionsausübung

Dass der moderne Rechtsstaat die seit Jahrhunderten bestehenden Ausnahmeregelungen für Geistliche gewährt, hat seinen Grund in den bedeutsamen Schutzzwecken der erwähnten Normen. Die Geistlichen sollen vor einer existentiellen Pflichtenkollision bewahrt werden. Diese entsteht, wenn der Geistliche einerseits verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten sowie die dem Anvertrauenden zugesagte Verschwiegenheit zu wahren, andererseits aber der gesetzlichen Aussagepflicht mit Strafandrohung bis hin zur Beugehaft ausgesetzt ist. Ein katholischer Priester beispielsweise ist seitens des Kirchenrechts zur absoluten Wahrung des Beichtgeheimnisses gezwungen. Eine unzulässige Offenbarung könnte den Ausschluss aus der Kirche bedeuten. Ohne Zeugnisverweigerungsrecht müsste er vor Gericht lügen und/oder gerichtliche Sanktionen hinnehmen, sofern er das

ihm Anvertraute nicht verraten will. Aber nicht nur der Bereich der sakramentalen Beichte ist kirchlich besonders sensibel; oft steht z. B. aufgrund arbeitsvertraglicher oder dienstrechtlicher Regelungen das vertrauliche Seelsorgegespräch insgesamt unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Dies ist nicht begrenzt auf die geweihten Amtsträger, sondern erstreckt sich auch auf die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die mittlerweile in manchen Bistümern fast 50% der Seelsorger stellen und vor allem im Bereich der Kategorie Seelsorge in überwiegender Zahl tätig sind. Die staatlichen Normen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht ermöglichen, wollen jenen, die sich einem Geistlichen anvertrauen, einen Schutzraum gewähren, der nicht bloß die Privatsphäre achtet, sondern vor allem auch den Anvertrauenden das Recht der Religionsausübung gewährleistet. Ohne ein entsprechendes Vertrauensverhältnis wäre die Seelsorge als Teil der Religionsausübung kaum mehr möglich.

Eigenständiges Verweigerungsrecht für Mitarbeiter

Damit der Schutz der Religionsausübung gewährleistet ist, erstrecken sich die Zeugnisverweigerungsrechte auch auf die Gehilfen der Geistlichen. Wären z. B. Pfarrsekretärinnen zur Aussage verpflichtet, könnten die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen umgangen werden, wenn statt ihrer die Berufshelfer Hinweise auf die Umstände eines seelsorgerlichen Gesprächs geben müssten. Allerdings scheiden diese Zeugnisverweigerungsrechte aus, wenn aufgrund der Organisationsstruktur keine unmittelbaren Eingriffs- und Weisungsbefugnisse der Geistlichen in die Tätigkeit der Gehilfen bestehen.

Abgesehen vom u. U. bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht der Beauftragten in Beratungsstellen der Schwangerschaftskonfliktberatung gibt es für kirchliche Mitarbeiter keine weiteren, originären Zeugnisverweigerungsrechte.

Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Pfarrgemeinden oder der Caritas können sich daher oftmals lediglich behelfsweise auf jene Zeugnisverweigerungsrechte berufen, die für Mitarbeiter des öffentlichen

Dienstes gelten. Auch der kirchliche Dienst gilt als öffentlicher Dienst. Dies ist vor allem wichtig für die zahlreichen kirchlichen Mitarbeiter in den katholischen Ehe- und Familien- sowie den Schuldner- und Erziehungsberatungsstellen. Nicht eindeutig geregelt sind die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Telefonseelsorge. Die oftmals ehrenamtlich Tätigen können sich zwar vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten; wenn sie jedoch nicht als Gehilfen der Geistlichen angesehen werden und auch nicht in einem dem öffentlichen Dienst ähnlichen kirchlichen Dienst stehen, besitzen sie kein Zeugnisverweigerungsrecht. Vor allem hier wäre ein gesetzlich verankertes eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht durchaus sinnvoll. Wie die Geistlichen werden schließlich alle kirchlichen Mitarbeiter, die in rechtlich prekären Situationen tätig sind, im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Zeugnisverweigerungsrechten geschult, so dass ein Missbrauch kaum zu befürchten ist, wenn nicht ohnehin eine Aussagegenehmigung durch Dienstvorgesetzte erforderlich ist.

Handlungsbedarf

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen bestätigt hat, zeigt sich in einigen Bundesländern, dass auch im Bereich der Strafprävention, also der polizeigesetzlichen Regelungen, der Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses nicht ausreichend geachtet wird. So ermöglichen einige Polizeigesetze unter bestimmten Umständen das Abhören von seelsorgerlichen Gesprächen. Das Vertrauen darauf, dass Mitteilungen im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs nicht von Dritten erfahren werden, selbst wenn andere hohe Rechtsgüter bedroht sind, ist jedoch Grundlage des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Seelsorger und Anvertrauendem und daher letztlich Teil der freien Religionsausübung. Da dies nicht mehr überall uneingeschränkt gewährleistet ist, besteht in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf.

Dr. Walter Fishedick, Justitiar im Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen (Katholisches Büro Wiesbaden)

Glaube und Leben

V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik

Am 13. Mai 2007 eröffnet Papst Benedikt XVI. im brasilianischen Marienheiligtum "Nuestra Señora de Aparecida" feierlich die V. Generalversammlung des lateinamerikanischen Episkopats. Das Thema der Konferenz lautet: Jünger und Missionare Jesu Christi, damit unsere Völker in Ihm das Leben haben. "Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben" (Joh. 14,6). Für den Papst ist es die erste Lateinamerika-Reise in seinem Amt.

Impulse für die Pastoral

Diese Generalversammlung, die vom lateinamerikanischen Bischofsrat CELAM ausgerichtet wird, steht in der Tradition von vier großen Versammlungen, die maßgeblich die Pastoral in Lateinamerika und darüber hinaus beeinflusst haben. 1955 in Rio de Janeiro war die Geburtsstunde des CELAM, der seinen Sitz in Bogotá/Kolumbien hat und das Koordinationsorgan der 25 Bischofskonferenzen in Lateinamerika und der Karibik ist. Von Bogotá aus gibt es vielfältige Hilfestellung insbesondere für die kleineren Ortskirchen; Aus- und Weiterbildungsprogramme und der gegenseitige Erfahrungsaustausch geben in Lateinamerika wichtige pastorale Impulse. 1968 in Medellín/Kolumbien stand die Umsetzung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils im Mittelpunkt; es ging darum, die "Zeichen der Zeit" in Lateinamerika zu erkennen. Die Ortskirchen entschieden sich in Medellín für die "Option für die Armen", ergänzt 1979 in Puebla/Mexiko durch die "Option für die Jugend". In Puebla waren darüber hinaus die Volksreligiosität und die Theologie der Befreiung zentrale Beratungspunkte. Die IV. Generalversammlung fand 1992 in Santo Domingo/Dominikanische Republik statt. Kultur und Inkulturation sowie die Frage einer Neuevangelisierung waren Themen, die nicht immer spannungsfrei mit der römischen Kurie diskutiert werden konnten. Als wichtige Vorläufer-Konferenz von Aparecida ist hier aber auch die Amerika-Synode gemeinsam

mit den nordamerikanischen Bischöfen 1997 in Rom zu nennen. Gemeinsame soziale Probleme, aber auch die Unterschiede zwischen Nord- und Lateinamerika standen im Brennpunkt.

Ein genauerer Blick auf die bisherigen großen lateinamerikanischen Bischofsversammlungen macht die spezifisch lateinamerikanischen Entwicklungen in der Theologie deutlich. Sehen, Urteilen, Handeln: dieser alte christliche Dreischritt bestimmte in den siebziger und achtziger Jahren die Koordinaten kirchlichen Handelns. In Theologie und Pastoral ging man zunehmend von den Armen und Ausgeschlossenen aus. Die soziale Frage und die befreiende Wirkung des Evangeliums standen mehr als früher im Zentrum kirchlichen Lebens. In den neunziger Jahren gab es eine Weiterentwicklung: die Ausgeschlossenen wurden als sehr unterschiedliche marginalisierte Gruppen wahrgenommen - als Indigene, als Afros, Frauen, Migranten. Zunehmend ist auch die Bedeutung der Bewahrung der Schöpfung gesehen worden und heute geht es darum, diese verschiedenen Bereiche, Fragestellungen, Herausforderungen einzubeziehen in die Theologie.

Lateinamerika im Spannungsfeld von Identität und Moderne

Dies alles findet statt auf dem Hintergrund von Lebenswirklichkeiten, die in ihrer Heterogenität es verbieten, ein homogenes Bild Lateinamerikas zu zeichnen. Gleichwohl gibt es einige übergreifende Kennzahlen. 50 Prozent der Menschen sind jünger als 25 Jahre, eines von 12 Kindern lebt auf der Straße, 100 Millionen Kinder haben keinen Zugang zu sanitären Anlagen, 45 Prozent aller Lateinamerikaner leben in Armut, 52 Prozent der Bevölkerung lebt vom und im informellen Sektor, Indigenas leben oftmals in allerärmsten Verhältnissen, die Besitzverhältnisse sind extrem ungleichgewichtig verteilt, 70 Prozent der Bevölkerung lebt in Ballungsräumen usw. Die Folgen sind dramatisch: Slumbildung, Verschärfung auf dem Arbeitsmarkt, fehlende Infrastruktur, soziale Spannungen, Kriminalität und Drogen. Die Demokratisierung hat zwar zu formal demokratischen Strukturen geführt und die Menschenrechtssituation im politischen Bereich insgesamt gebessert, aber zu nachhaltiger

Enttäuschung in der Bevölkerung geführt, da die Armutssituation sich nicht deutlich verbesserte. Dies führt derzeit zu populistischen Regierungen, die handwerklich unfähig und ideologisch verblendet sind. Insgesamt ein schwieriges gesellschaftliches Umfeld, in das die V. Generalversammlung sich hineingestellt sieht.

Dabei ist die Kirche selbst natürlich mitten im Geschehen. Säkularisierung ist kein auf die Industriestaaten beschränktes Phänomen. Traditionsgebundene und -gestützte Wertmuster lösen sich auch in Lateinamerika zunehmend auf. Vielerorts geht dies mit einer starken Emanzipation von christlichen Werten einher. Andererseits gewinnen Pfingstbewegung und viele Sekten dort an Boden, wo die Kirche nicht präsent ist. Der Vorsitzende des CELAM, Kardinal Francisco Javier Errázuriz Ossa, Erzbischof von Santiago de Chile, hat eine lange Liste pastoraler Herausforderungen für die Kirche in Lateinamerika benannt. Dazu gehören Fragen wie die kirchliche Bildungs- und Weiterbildungsarbeit für Laien und Geistliche sowie die Bildung lebendiger Basisgemeinden in den Großstädten. Kulturelle Herausforderungen, die Nutzung der Massenkommunikationsmittel, ökologische Probleme und die Sorge um die indigenen Völker erforderten neue Initiativen. Angesichts der sozialen Spannungen in Lateinamerika, bürgerkriegsähnlichen Zuständen in einigen Ländern und der Kirche fremd gegenüberstehenden Regierungen sehe sich die Kirche insgesamt mit der grossen Herausforderung konfrontiert, wirksam Sakrament der *Communio* und der Versöhnung sowie Multiplikator der katholischen Soziallehre zu sein.

Aparecida und der Blick nach vorn

Im Vorbereitungsdokument zur V. Generalversammlung heisst es: "Wir leben und evangelisieren in einer Zeit des Wandels. Der Wille, auf die neuen Herausforderungen zu antworten wie auch die pastorale Ausrichtung der Kirche in Lateinamerika hat zum Thema....geführt." Bei den Überlegungen zu einem geeigneten Thema hat dem

Vernehmen nach auch die Feststellung der Bischöfe eine Rolle gespielt, dass es sowohl bei den Priestern als auch bei den Laien an Kohärenz zwischen Bekenntnis und Lebenspraxis mangle. Die Ernsthaftigkeit der Nachfolge werde nicht immer erkannt. In der Politik sei zwar die breite Mehrheit der Politiker getauft, aber gerade unter ihnen müsste das Engagement aus dem Glauben heraus gestärkt werden. Ebenso fehle es an herausragenden Laien, die in Wirtschaft und Gesellschaft als profilierte und glaubwürdige Christen geachtet würden.

Das Thema der V. Generalversammlung fokussiert dementsprechend die Bedeutung der christlichen Berufung, Jünger und Missionar zu sein. Deshalb geht es dieses Mal weniger um große Programmatik, als vielmehr um eine Konzentration auf diejenigen getauften Glieder der Kirche, die sich in ihrer Lebens- und Glaubenspraxis als Jünger in der Nachfolge und mithin als Missionare verstehen könnten. Der missionarische Auftrag an die Christen und die Kirche verpflichtet zur Sorge für eine Kultur des Lebens, zu einer Sorge auch für gerechte gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

Gesellschaftliche Relevanz stärken

In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist nach allen Umfragen die Kirche die gesellschaftliche Kraft mit dem grössten Vertrauen seitens der Bevölkerung. Gleichwohl zeigt auch die jüngste Geschichte, dass sie es nicht immer vermocht hat, dieses Potential nachhaltig in die Gesellschaften einzubringen. Allzuoft artikuliert sich Politik als Werte-Nehmer - und die Kirche ist als Werte-Gebener nicht präsent. In Aparecida besteht die Chance, dass durch die thematische Konzentration auf den tätigen Christen es zu einer Stärkung der Pastoral kommt, die auf dem Boden der katholischen Soziallehre kirchliches Handeln in Zukunft tiefergehend gesellschaftlich relevant sein lässt.

Michael P. Sommer, stellvertretender Geschäftsführer der Bischöflichen Aktion ADVENIAT

40 Jahre "Populorum Progressio"

Auch heute aktuell

Am 26. März jährte sich zum 40. Mal die Verkündung der Enzyklika "Populorum Progressio" durch Papst Paul VI. Die Enzyklika befasst sich mit der menschlichen Entwicklung und führt einen umfassenden Entwicklungsbegriff in die katholische Soziallehre ein.

Die Enzyklika "Populorum Progressio" (PP) führt als erste entwicklungsbezogene Enzyklika einen umfassenden Entwicklungsbegriff in die katholische Soziallehre ein, der eine rein ökonomische Sichtweise übersteigt. "Entwicklung ist nicht einfach gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Wachstum. Wahre Entwicklung muß umfassend sein, sie muß jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben."

Die Enzyklika begreift Entwicklung, Gerechtigkeit und Frieden als sich gegenseitig bedingende Faktoren und thematisiert damit die weltweit drängende "soziale Frage": "Die zwischen den Völkern bestehenden übergroßen Unterschiede der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wie auch der Lehrmeinungen, sind dazu angetan, Eifersucht und Uneinigkeit hervorzurufen und gefährden so immer wieder den Frieden. [...] Das Elend bekämpfen und der Ungerechtigkeit entgegenzutreten heißt nicht nur die äußeren Lebensverhältnisse bessern, sondern auch am geistigen und sittlichen Fortschritt aller arbeiten und damit zum Nutzen der Menschheit beitragen."

Entwicklungsbegriff und Solidarität

Zwar hat sich das Leitbild Entwicklung seit der Entstehung von PP in den sechziger Jahren an manchen Punkten grundlegend verändert. Das Modell nachholender Entwicklung ist einem Modell nachhaltiger Entwicklung gewichen. Gleichwohl nimmt die Enzyklika die sich abzeichnende Globalisierung wirtschaftlicher Verflechtungen wahr und fordert als Antwort eine weltweite Solidarität, die sich an der vorrangigen Option Jesu für die Armen orientiert. Dazu beschränkt sich die Enzyklika nicht nur auf den zwischenmenschli-

chen Bereich, sondern nimmt auch die Strukturen in den Blick, die einer ganzheitlichen Entwicklung entgegenstehen.

Entwicklung und Frieden

Mit der Aussage "Entwicklung: Der neue Name für Frieden" hat der Papst programmatisch zum Ausdruck gebracht, dass sich Entwicklung und Frieden gegenseitig bedingen. Diese Erkenntnis hat weiterhin Bestand. Denn heute wie damals ist klar: "Der Friede besteht nicht einfach im Schweigen der Waffen, nicht einfach im immer schwankenden Gleichgewicht der Kräfte. Er muß Tag für Tag aufgebaut werden mit dem Ziel einer von Gott gewollten Ordnung, die eine vollkommeneren Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt."

Entwicklung und Gerechtigkeit

Paul VI. hat geradezu prophetisch ein wesentliches Zeichen seiner Zeit erkannt und die Herausforderung der Armutsbekämpfung unter den Bedingungen der Globalisierung formuliert. Die Enzyklika erkennt dabei eine dreifache moralische Pflicht der Menschen: "Diese Pflicht betrifft an erster Stelle die Begüterten. Sie wurzelt in der natürlichen und übernatürlichen Brüderlichkeit der Menschen, und zwar in dreifacher Hinsicht: zuerst in der Pflicht zur Solidarität, der Hilfe, die die reichen Völker den Entwicklungsländern leisten müssen; sodann in der Pflicht zur sozialen Gerechtigkeit, das, was an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den mächtigen und schwachen Völkern ungesund ist, abzustellen; endlich in der Pflicht zur Liebe zu allen, zur Schaffung einer menschlicheren Welt für alle, wo alle geben und empfangen können, ohne daß der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen ist."

Nicht zuletzt konnte die Enzyklika ihre große Bedeutung dadurch entfalten, dass sie auf eindringliche Weise die Verantwortlichen in Politik, Ökonomie und Gesellschaft sowie alle Menschen anspricht, sich konsequent für die Bekämpfung der Armut und für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt einzusetzen. Ein Ziel, das heute im Zeitalter der Millenniumsentwicklungsziele genau so aktuell ist.

Peter Weiß, Entwicklungspolitischer Sprecher des ZdK